

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**
Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 8.

Sonnabend, den 24. Februar

1912

Verfügungen des Königlichen Landrats. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz der Auftrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen ganz und der Auftrieb von Schweinen aus Orten außerhalb des Kreises Groß Wartenberg zu dem am 5. März d. Js. in Groß Wartenberg aufstehenden Viehmarkt untersagt.

Es dürfen also auf den Viehmarkt am 5. März d. Js. in Groß Wartenberg nur Schweine aus dem Kreise Groß Wartenberg gebracht werden, Rindvieh, Schafe und Ziegen aber überhaupt nicht.

Aus Guts- und Gemeindebezirken des hiesigen Kreises, welche einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet angehören, dürfen selbstverständlich auch Schweine nicht auf den Viehmarkt gebracht werden.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für diesen Markt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 19. Februar 1912.

Der Landrat.

S. B.: Giesemann, Rechnungsrat.

Diejenigen Standesämter des Kreises, welche mit der Einreichung meines Auszuges aus dem Sterberegister über die im Jahre 1911 vorgekommenen Sterbefälle männlicher Personen im Alter bis zu 25 Jahren im Rückstande sind,

werden auf Grund des § 46,7 der W. D. zur alsbaldigen Einreichung der vorerwähnten Auszüge erbenst ersucht.

Groß Wartenberg, den 19. Februar 1912.

Den Schulvorständen bringe ich die baldige Liquidierung der nach § 43 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 26. Mai 1909 für das Rechnungsjahr 1911 etwa noch fälligen vollen gesetzlichen Staatsbeiträge in Erinnerung.

Groß Wartenberg, den 19. Februar 1912.

Von jetzt ab wird das Musterungsgeschäft in Festenberg, Suischen, Neumittelwalde und Groß Wartenberg abgehalten.

In Ausführung des § 62 Nr. 1, 2, 3 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 teile ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des hiesigen Kreises mit, daß die Musterung für den Musterungsbezirk Festenberg am 6. und 7. März d. J. im Saale des Hotels zum grünen Kranz, in Festenberg, für den Musterungsbezirk Suischen am 8. März d. J. im Gasthause zu Tiergarten, für den Musterungsbezirk Neumittelwalde am 9. März d. J. im Gasthaus zur Sonne, für den Musterungsbezirk Groß Wartenberg in der Zeit vom 11. bis 14. März d. J. im Saale der hiesigen städtischen Brauerei stattfindet.

Die Reklamationen der Militärpflichtigen, Reservisten und Landwehrleute aus allen Ortsteilen der 4 Musterungsbezirke werden in Groß Wartenberg am 14. März d. J., vormittags 8 Uhr geprüft. Die Mannschaften, welche reklamiert haben, müssen sich mit ihren Angehörigen, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reklamation stützt, an dem genannten Tage ohne besondere Vorladung im Geschäftslokal einfinden, und veranlasse ich die Ortsvorsteher, welche ebenfalls zu erscheinen haben, die Reklamanten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Die Lösung der Militärpflichtigen findet Donnerstag den 14. März d. J., Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Saale der hiesigen städtischen Brauerei statt. Das Erscheinen der Militärpflichtigen zur Lösung ist nicht nötig, da die Kommission für dieselben loht. Zur Vorstellung gelangen die Militärpflichtigen aus den einzelnen Ortschaften nach folgender Ordnung:

1. Musterungsbezirk Festenberg.

Mittwoch, den 6. März d. J.

Vormittags 6 $\frac{3}{4}$ Uhr

Bukowine, Bunkai, Domaslawitz, Dombrowe, Drungawe, Stadt Festenberg, Gut Alt-Festenberg.

Donnerstag, den 7. März d. J.

Vormittags 6 $\frac{3}{4}$ Uhr

Groß Bahle, Klein Bahle, Goidütz, Goidützhammer, Goidütz-Neudorf, Königswille, Laffisten, Mischlitz, Olschofke, Rudelsdorf, Sacrau, Sandrafhüs, Schöneiche, Groß Schönwald, Klein Schönwald, Schollendorf, Tischeichen-Glashütte, Tischeichenhammer,

2. Musterungsbezirk Sujchen.

Freitag, den 8. März d. J.

Vormittags 6 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Amalienthal, Charlottenhal, Conradau, Dobrzech, Erdmannsberg, Friederikenau, Honig, Johannisdorf, Kalkowski, Kokine, Mariendorf, Neuhütte, Neurode, Sujchen, Tischeichen, Wedelsdorf, Wielgy.

3. Musterungsbezirk Neumittelwalde

Sonabend, den 9. März d. J.

Vormittags 6 $\frac{3}{4}$ Uhr

Ammenthal, Charlottenfeld, Distelwitz, Gaffron, Jeschune, Kenchen, Kenchenhammer, Kleinowe, Kottowski, Kraschen, Kraschen-Messlen, Neumittelwalde, Fürstlich-Meissen, Ossen, Pawelau, Rippin, Rippin-Elguth, Sielonke Gut, Steine, Klein-Ubersdorf, Wegersdorf.

4. Musterungsbezirk Groß Wartenberg.

Montag, den 11. März d. J.

Vormittag 7 Uhr

Baldowitz, Bickdorf, Boguslawitz, Pralin, Cammerau, Cojentschin, Groß Cojel, Klein Cojel, Dalbersdorf, Distelwitz-Elguth, Damsel, Dyrnsfeld, Eichgrund, Fruschof, Görnsdorf, Gohle, Grunwitz, Himmelthal, Kunzendorf, Ober und Mittel Langendorf Gut, Langendorf, Otto Langendorf.

Dienstag, den 12. März d. J.

Vormittag 7 Uhr.

Mangschütz, Märzdorf, Mechau, Münchwitz, Nassadel, Fürstlich-Neudorf, Neuhoß, Otendorf, Paulschütz, Perschau, Peterhof, Radine, Sbittschin, Schlaupe, Schleije, Schreibersdorf, Ober, Mittel, Neu u. Nieder Sradam.

Mittwoch, den 13. März d. J.

Vormittag 7 Uhr

Groß Tabor, Klein Tabor, Trembaischau, Tchermin, Türkowitz, Schloß Wartenberg, Stadt

Wartenberg, Stadforst Wartenberg Gut Weinberg, Woske, Groß Woißdorf, Klein Woißdorf.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich, die Militärpflichtigen rechtzeitig zu beordern und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben in den Musterungsterminen mit reinen Hemden und reinem Körper erscheinen. Wer durch Krankheit zu erscheinen verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Attest zu rechtfertigen. Wer sich böswillig der Bestellung entzieht, wird als unsicherer Heerespflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort in Dienst eingestellt werden. Ebenso geht er der Reklamationswohlthat verlustig.

Mit Bezug auf den Ministerial-Erlaß vom 4. Juli 1878, Kreisblatt pro 1878, Seite 261, veranlasse ich hiermit die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher, dem betreffenden Musterungstermine beizuwohnen und sich bei mir zu melden, sobald die Mannschaften aus der betreffenden Gemeinde zur Musterung an die Reihe kommen bezw. sich in eine im Musterungslokal ausliegende Liste einzutragen.

Die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, welche keine Mannschaften vorzustellen haben, brauchen nicht zu erscheinen.

Von den Städten hat ein Polizeibeamter, von den Gemeinden der Gemeindevorsteher beziehungsweise Gutsvorsteher oder bei dringender Abhaltung ein Schöffe die Mannschaften zum Musterungstermin hin- und zurückbegleiten und darauf streng zu halten, daß sie nicht nur zur rechten Zeit, sondern auch nüchtern zum Musterungstermine erscheinen und unterwegs sich ruhig und ordentlich betragen. Sollte einer der Mannschaften bei der Vorstellung angetrunken oder unrein sein, so wird derselbe bestraft werden. Zu dem Musterungstermine sind die Stammrollen und Belege der Jahrgänge 1890 1891 und 1892 mitzubringen. Nachträglich sich etwa zur Stammrolle noch meldende Militärpflichtige sind unter Beifügung des Geburts- beziehungsweise Lösungsjehines schleunigst zur Eintragung in die alphabetische Liste anzumelden. Die Lehrer haben ihre Prüfungszeugnisse mit zur Stelle zu bringen. Die Reklamationen müssen die vorgeschriebenen Fragebogen und Nachweisungen enthalten und sind so zeitig als möglich an mich einzureichen, damit sie geprüft resp. zur Vervollständigung zurückgegeben werden können.

Wer an Epilepsie, Taub- oder Stummheit oder sonstigen Krankheiten zu leiden behauptet, hat drei glaubwürdige, nicht im verwandtschaftlichen Verhältnis stehende Zeugen mit zur Stelle zu bringen oder ein beglaubigtes ärztliches Attest vorzulegen. Brillenträger habe ihre Brille, Bruchbandträger ihre Bruchbänder mitzubringen. Diejenigen Mannschaften welche durch ein richterliches Erkenntnis bestraft, und wo der bezügliche Vermerk noch nicht in der Stammrolle enthalten ist, sind mir baldigst zu

namen. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben mir bestimmt bis zum 29. Februar cr. die Vermeidung der Abholung durch Strafboten und die Nachweisung der wirklich am Musterungstage zur Vorstellung gelangenden Mannschaften, oder Regativ-Anzeigen einzureichen. Zu den vorstehend erwähnten Nachweisungen, welche in doppelter Ausfertigung einzureichen sind, ist nur das in der Großherzoglichen Buchhandlung vorrätig gehaltene Formular M. H. Nr. 117 a zu verwenden.

Groß Wartenberg, den 19. Februar 1912.

In Ruge, Starzine und Klein Schweinern Kreis Trebnitz und in Schmiedeberg, zu Edersdorf gehörig, Kreis Namslau ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

In Brieken und in Sackeršchöwe Kreis Trebnitz ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Groß Wartenberg, den 22. Februar 1912.

Der Herr Königliche Kreis-Schulinспекtor Biskott in Mititsch ist durch den Herrn Regierungspräsidenten zum Bezirksjugendpfleger ernannt für den Kreis Groß Wartenberg ernannt worden.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntnis sämtlicher Gemeindevorstände bringe, beauftrage ich Sie, diese Ernennung allen denjenigen Persönlichkeiten, die sich der Jugendpflege widmen, mitzuteilen und dabei darauf hinzuweisen, daß die Herren Bezirks-Jugendpfleger bereit sind, bei Anlage von Spiel- und Turnplätzen, Bau von Turnhallen, Jugendheimen, Anlage von Büchereien, Anschaffung von Geräten und Spielen, Veranstaltung von Vortrags- und anderen Unterhaltungsabenden usw. zu unterstützen, sowie bei der Beschaffung der für Einrichtungen der Jugendpflege erforderlichen Mittel hilfreich zu sein.

Groß Wartenberg, den 22. Februar 1912.

Betrifft Reichswertzuwachssteuer.

Am 1. April 1911 ist das Zuwachssteuer-Gesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt Nr. 11 Seite 33) in Kraft getreten, und es wird folgenden auf die wesentlichsten und für die eigenen Verhältnisse maßgebenden Bestimmungen nachgewiesen.

Nach dem Gesetz wird bei dem Eigentumsübergang von Grundstücken von dem Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, eine Abgabe -- Zuwachssteuer -- erhoben. Von dem Ertrage dieser Steuer erhält das Reich 50, die Gemeinde 26 2/3, und der Kreis 23 1/3, die übrigen 10%, verteilen sich als Geschäftskosten auf die Verwaltungsstellen (Staat und Zuwachssteueramt). An dem

Ertrage der Zuwachssteuer in den Gutsbezirken sind nur das Reich und der Kreis beteiligt. Veranlagungsbehörde ist für [redacted] die Gemeinden und Gutsbezirke der Kreisaußenbezirk (Zuwachssteueramt).

Die steuerpflichtigen Rechtsvorgänge werden dem Amte durch die Notare, Grundbuchämter und Registerbehörden nachgewiesen.

Bevor nun aber die Veranlagung zur Steuer erfolgen kann, ist die Einleitung eines Vorverfahrens vorgeschrieben, zu dessen Durchführung die Inanspruchnahme der Ortsbehörden notwendig ist. Da die Gemeinden und indirekt auch die Gutsbezirke an der Nutzung der Zuwachssteuer beteiligt sind, so liegt es auch im Interesse der Gemeinden, wenn die Gemeindebehörden den an sie ergehenden Ersuchen wegen Ermittlung der erforderlichen Veranlagungsmerkmale die sorgfältigste Erledigung angedeihen lassen.

Ich ersuche deshalb die Herren Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, sich mit den in Betracht kommenden Bestimmungen des Zuwachssteuergesetzes genau vertraut zu machen, und weise zur besseren Orientierung noch auf folgende Punkte hin:

1. Die Entrichtung der Zuwachssteuer liegt demjenigen ob, dem vor dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang das Eigentum an dem Grundstück zustand.

2. Um minderbemittelte Personen mit der Steuer nicht zu belasten, sind die Veräußerer von der Besteuerung befreit, wenn sie mit ihren Ehegatten

a) im vorausgegangenen Jahr kein 2000 M. übersteigendes Einkommen hatten und

b) sich nicht gewerbsmäßig mit Grundstücks-handel befassen.

Die Befreiung ist aber nur gewährt, wenn

c) der erzielte Veräußerungspreis und im Falle der Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks (Gesamtbesitzes) bei unbebautem Gelände 5000 Mark und bei bebauten Grundstücken 20 000 Mark nicht übersteigt.

3. Als bebaut gelten Grundstücke, auf denen sich Bausichtheiten befinden, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen.

Grundstück im Sinne des Gesetzes ist der wirtschaftlich zusammenhängende, zu einer wirtschaftlichen Einheit verkündene Grundbesitz, also ein Hof, Gut, Stelle usw.

4. Die Veräußerung einer Parzelle oder mehrerer vereinigtener Parzellen ist immer nur eine Teilveräußerung.

Für die Feststellung des Einkommens wird die Veranlagung zur Einkommensteuer einen Anhalt bieten können; doch ist zu berücksichtigen,

daß nur das wirklich veranlagte Einkommen in Betracht kommt, nicht das Einkommen, von dem nach den gesetzlichen Abzügen für Kinder, Lebensversicherung usw. die Einkommensteuer berechnet wird.

5. Eine Steuer gelangt ferner nicht zur Erhebung,

a) wenn Grundstücke im Erbwege oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder Schenkung, oder bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft übergehen;

b) beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß gehörenden Gegenstände geschlossen werden;

c) beim Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern; d) soweit ein Austausch von Grundstücken und Rechten zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung) oder Grenzregelung erfolgt.

6. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Preise, für den das Grundstück früher erworben und für den es jetzt veräußert worden ist.

Die ab- und zuzurechnenden Beträge sind nach dem Gesetz so bestimmt, daß nur die unverdiente Wertsteigerung von der Steuer betroffen wird.

7. Liegt der letzte Erwerb vor 1885, so ist der Wert maßgebend, den das fragliche Grundstück am 1. Januar 1885 hatte.

Bei Ermittlung des Grundstückswerts am 1. Januar 1885 ist zu berücksichtigen der Zustand, in dem sich das Grundstück damals befand, die Art der Bewirtschaftung, die Ertragsfähigkeit, die Verkehrsverhältnisse, die Abgabmöglichkeiten, die Bewertung bei der früheren Ergänzungssteuerveranlagung, bei bebauten Grundstücken hauptsächlich, ob das Grundstück damals an einer Wohn- oder Geschäftsstraße lag usw.

8. Die Aufwendungen, Leistungen und Beiträge, die von dem den Wertzuwachs darstellenden Betrag abgerechnet werden können, die den Steuerbetrag also mindern, müssen sich auf das Grundstück beziehen und tatsächlich verauslagt sein. Die Kosten der Verbesserungen usw. an Grundstücken sind auch nur dann anrechnungsfähig, wenn die betreffenden Verbesserungen auf den Veräußerungspreis von Einfluß waren, also zur Zeit der Veräußerung noch vorhanden sind. Die entsprechenden Angaben der Steuerpflichtigen müssen genau nachgeprüft werden.

9. Sollten zwecks Ersparung der Zuwachsteuer Verschleierungen in der Bezeichnung des Veräußerungspreises durch Sonderabmachungen vorkommen oder Strohmänner, d. h. solche Personen

als Veräußerer vorgeschoben werden, auf die die Befreiungsvorschriften des Gesetzes zutreffen, und solche Schiebungen den Ortsbehörden bekannt werden, so wird in jedem Falle dem Zuwachsteueramt Mitteilung zu machen sein.

10. Die veranlagte Zuwachsteuer ist bei der Kreiskommunalkasse einzuzahlen. Die Ausführung des auf die Gemeinden entfallenden Betrages wird von ihr veranlaßt.

Groß Wartenberg, den 16. Februar 1912

Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Wartenberg

Eine von dem Statistischen Landesamt angefertigte Zusammenstellung der amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle von übertragbaren Krankheiten und eine angefertigte Zusammenstellung auf Grund der standesamtlichen Sterbefarten hat ergeben, daß die sanitärpolizeilichen Zahlen der Todesfälle vielfach besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach erheblich hinter den standesamtlichen Angaben zurückblieben.

Es hat dies zweifellos darin seinen Grund, daß unterlassen wird, die Todesfälle bei gemeinlich gefährlichen und übertragbaren Krankheiten anzuzeigen, weil die Erkrankung bereits angezeigt war.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 und nach Paragraph 4 des Preussischen Gesetzes vom 28. August 1905 muß bei den in diesen Gesetzen bezeichneten gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten neben jeder Erkrankung auch jeder später eintretende Todesfall angezeigt werden.

Nachstehend bringe ich die § 1 und 2 des Gesetzes vom 28. August 1905 zum Abdruck und veranlasse die Ortsbehörden, diese Bestimmungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Es ist namentlich darauf hinzuweisen, daß ein Todesfall auch dann anzuzeigen ist, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Nach § 4 des Gesetzes vom 28. August 1905 kann die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Anzeige sind Kartenformulare verwenden, welche von den Ortspolizeibehörden unentgeltlich verabfolgt werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Befolgung der Anzeigepflicht bei Erkrankung und Sterbefällen, aufgrund der §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 und §§ 1 und 2 des Preussischen Gesetzes vom 28. August 1905 ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Ortspolizeibehörden haben von den ihnen zugehenden Anzeigen unter Uebersendung der Kartenbriefe in Urschrift oder Abschrift direkt dem Herrn Kreisarzt Mitteilung zu machen. Die roten Kartenbrief-Formulare können im Falle des Bedarfs von hier bezogen werden.

Groß Wartenberg, den 3. Februar 1912.
§ 1.

Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausfall (Dysentrie), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktuphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Machenbräune), Genickstarre, übertragbarer, Kindbettfieber, (Wochenbett-, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr, übertragbarer (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstypus), Milzbrand, Rost, Tollwut (Rabies), sowie Bissverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch-, und Würstvergiftung, Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abf. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der zugezogene Arzt, 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Auf den im Amtsblatt für 1911 Seite 591 zum Abdruck gelangten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. November 1911, betreffend Wasserborlagen für Acetylenapparate mache ich aufmerksam.

Zeichnungen der Wasserborlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, bei den in dem Erlaße genannten Firmen anzufordern.

Groß Wartenberg, den 3. Februar 1912.

Ein von der Firma Acetylenwerk Ebersbach a. Fils (Inhaber Eugen Zinzer) in Ebersbach (Württemberg) gebauter Acetylenapparat ist von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Acetylen-Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906, Amtsblatt Seite 244, ausgenommen worden.

Auf die im Amtsblatt für 1911 Seite 527/28 befindliche Bekanntmachung hierüber mache ich aufmerksam.

Groß Wartenberg, den 3. Februar 1912.

Ein von der Firma: Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsweisen G. m. b. H. in Heilbronn in vier Größen und mit ein oder zwei Entwicklern hergestellter Acetylenapparat ist von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Acetylen-Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906, Amtsblatt Seite 244, ausgenommen worden.

Auf die im Amtsblatt für 1911 Seite 651/52 befindliche Bekanntmachung hierüber mache ich aufmerksam.

Groß Wartenberg, den 3. Februar 1912.

Ein von der Firma: „Armaturen- und Apparate-Bauanstalt J. Ammon in Schöneberg-Berlin hergestellter Acetylenapparat ist von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Acetylen-Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906, Amtsblatt Seite 244, ausgenommen worden.

Auf die im Amtsblatt für 1912 Seite 5 befindliche Bekanntmachung hierüber mache ich aufmerksam.

Groß Wartenberg, den 3. Februar 1912.

Während der 4-wöchigen Abwesenheit des Herrn Amtsvorstehers von Graeffendorff in Schöllendorf vom 17. d. Mts. ab, werden die Amtsgeschäfte des genannten Bezirks vom Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Brenner-Verwalter Michalik dortselbst geführt werden.

Groß Wartenberg, den 19. Februar 1912.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anstellungen.

Bereidigt:

Der Bauergutsbesitzer Franz Sojenski aus Münchwis zum Ortsvorsteher für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Carl Litke aus Groß Schönwald zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freistellenbesitzer Robert Katterwe aus Dombrowe zum Ortssekretär für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Paul Lange aus Schöneiche zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller August Schiffer aus Charlottenthal zum stellvertretenden Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freistellenbesitzer Theodor Sacher aus Schollendorf zum Ortssekretär für die Gemeinde daselbst.

Der Häusler Friedrich Franke aus Klenzhammer zum stellvertretenden Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Stephan Kędzióra aus Peterhof zum stellvertretenden Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Verpflichtet:

Der Bauergutsbesitzer August Wichonka aus Groß Cöfel zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Karl Labude aus Laßisten zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Groß Wartenberg, den 22. Februar 1912.

Der Königliche Landrat von Busse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Holzverkauf.

Montag, den 26. Februar,
vormittags 9 Uhr
findet der Verkauf von Durchforstungs- und Abraumhaufen im hiesigen Stadtforst statt.

Anfang im Jagd 7 b.

Sammelplatz an Mich's Acker bei Pawelle.
Groß Wartenberg, den 14. Februar 1912.

Der Magistrat.

Eisenmänger.

Beim Dragonerregiment König Friedr. III. (2. Schlesisches) Nr. 8 in Dels (Schlesien) werden noch Dreijährig- und Freiwillige zur Einstellung Anfang Oktober d. J. angenommen.

Junge, unbestrafte Leute, welche Lust haben bei der Kavallerie zu dienen, können sich im Geschäftszimmer des Regiments persönlich vorstellen.

Mindestmaß 1,65 m.

Seit Friedrich der Große beim ersten Besuche in Schmiedeberg begeistert ausrief: „Es gibt nur ein Schlesien!“, haben Fürsten und edle Frauen vom Hohenzollernstamm oft und gern das schöne Riesengebirge besucht. Hohenzollern im Riesengebirge, überschreibt Gräfin v. Reichach ihren hochinteressanten Beitrag in dem soeben erschienenen Heft 10 der illust. Zeitschrift „Schlesien“ und offenbart den Lesern manches interessante Denkmal der Vergangenheit im lieblichen Hirschberger Tal. Siegfried Herrmann berichtet in einer längeren Arbeit über „Schlesische Grenzkirchen“. Ein Gedicht von Alfred Thagen „Felix Dahn's Fahrt nach Wallhall“ erinnert uns an den Heimgang des unvergesslichen Geisteshelden. Ein Aufsatz von Dr. A. Otto „An der Wasserscheide dreier Meere“, klärt uns auf über die hydrographisch merkwürdigen Verhältnisse des Glazier Schneeberges. Ein reizendes schlaues Verächsel „Nenje Langern“ von M. Sendel läßt auch den Humor in diesem neuesten Heft zur Geltung kommen. Außerdem wird der Wert des zweiten Februarheftes durch zwei prächtige Kunstbeilagen gesteigert, die in ihrer vollendet schönen Herstellung eingeraht einen erstklassigen Zimmerschmuck abgeben könnten. Alles in Allem, auch das vorliegende Heft ist wieder inhaltlich so reich und außerdem künstlerisch ausgestattet, daß die wertvolle Zeitschrift „Schlesien“ in jeder besseren schlesischen Familie Eingang finden sollte. Probehefte vermittelst kostenlos W. Große's Buchhandlung.

Gute Gesundheit und neues Leben für Geschwächte.

Gute Gesundheit ist das Geburtsrecht eines Jeden. Würden wir leben wie es die Natur verlangt, so würden wir uns immer guter Gesundheit erfreuen und ein hohes Alter erreichen. Aber die Anforderungen an unsere **Lebenskraft** die **Anspannung unserer Nerven**, die **Geschäftsforgen**, die **schlechte Luft** die man in **großen Städten einatmet**, unterminieren unsere Gesundheit und reduzieren uns zu physischer und geistiger Schwäche. **Blutarmut**, **Depression**, **Schlaflosigkeit**, **Schwäche**, **Nervenzerrüttung** sind die Folgen. Ein zeitiger Gebrauch von **Seciferrin** wird die Kräfte wieder heben, die zerrütteten Nerven aufreißt und neue Lebenslust und Energie werden eintreten. **Seciferrin** ist unumgänglich notwendig bei unserer jetzigen Lebensweise und wird allemal gepriesen und verordnet.

(240)

Preis M. 3.—, zu haben in Apotheken ganz sicher von:

Nachmarkt-Apothek Breslau, Ring 44.

Wiener Operetten-Ensemble.

Sonntag, den 25. Februar, abends 8 1/4 Uhr,
im Saale des Herrn Anders
in Groß Wartenberg:

Die Königin der Wiener Operette

Das süsse Mädel

Billetvorverkauf bei Frl. Gerlach, Ring,
von 2 1/4 Uhr ab im Theaterlokal.

Nachmittags 1/2 4 Uhr:



und Volks-Vorstellung

zu ermäßigten Preisen:

Der verwunschene Prinz.



Flechten

kleinende und trockene Schuppenflechte
atroph. Ekzeme, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Bleischäden, Boilgeschwüre, Aderheine, böse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte
geholt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der besten bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.15 u. 2.25.
Dankschreiben gehen möglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot
a. Pa. Schubert & Co., Weinböck-Druckerei.
Fälschungen weisen man zurück.
Zu haben in den Apotheken.

Jede Dame

liebt ein zartes reines Gesicht, reifes, jugend
frisches Aussehen und schönen Teint. Alles
erzeugt die echte

Stiefenpferd-Lilienmilch-Seife
von Bergmann u. Co., Nadebeul.

Preis à St. 50 Pf., ferner macht der
Lilienmilch-Cream-Dada

weiche und spröde Haut in einer Nacht weiß und
hammerweich. Tube 50 Pf. bei:

Apotheker Christen,
Felig Senort, Oskar Winklers Erben.



Große Wandkarte des

Kreises Groß Wartenberg.

Preis 9,50 Mk.

besonders für den Gebrauch in Schulen ge-
eignet und behördlich empfohlen, ist vorrätig
beim Verlage

W. Grosse's Buchhandlung,
Gross Wartenberg.



Lauburthe

zum 1. April d. J. gesucht

Friedrich Garmann.

Mode- und Konfektionsgeschäft.

Ein noch brauchbares,
starkes

Arbeitspferd

verkauft

Dom. Otto Langendorf.

Für den prinzl. Schloß-Haushalt
werden für 2. April

zwei anständige, saubere

Hausmädchen

gesucht.

Habe mich in Gross Wartenberg als

Arzt

niedergelassen und wohne einstweilen

im Hotel „Goldene Krone“

Sprechstunden: 8—10 Uhr vormittags. Sonntags nur: 8—9 Uhr vormittags.

Dr. Kinner.

Wer hat das Pulver erfunden?

Diejenigen Landwirte gewiß nicht, welche Milchzentrifugen kaufen, ohne sich vorher über die Vorteile des „Diabolo“-Separators zu überzeugen. Innerhalb drei Jahren wurden über 74000 „Diabolo“-Separatoren verkauft.

Der „Diabolo“-Separator wird von keinem Fabrikat an Dauerhaftigkeit und scharfer Entrahmung übertroffen.

Vier Wochen Probe.

Fünf Jahre Garantie.

Fordern Sie sofort Zeugnisabschriften und Preislisten. 120 Liter Stundenleistung nur Mk. 95.—, mit Neusilber-Trommeleinsatz und vielen Neuerungen nur Mk. 150.—, 220 Liter Stundenleistung nur Mk. 185.—

Vertreter und Agenten erhalten größere Alleinvertragsbezirke.

R. Mühle, Separator-Zentrale,
Breslau II, Tauentzienstraße 55, Telephon 5700.

Vertreter für Gross Wartenberg: Johann Deutsch, Schmiedemeister.

Für mein Colonialwaren-, Mehl- und Getreidegeschäft suche ich für bald oder auch später geeigneten

Lehrling

Gelegenheit zur Erlernung der Stenographie ist daselbst geboten

Eduard Kasperek,
Gross Wartenberg.

Asthma.

Alle mit diesem lästigen Zustande Behafteten können mit größter Zuversicht ihre Zuflucht zu Astmol-Asthma-Pulver nehmen. Bringt sofortige Linderung—Keine schlaflosen Nächte mehr.

Um die Wirkung zu erproben werden Gratis-Muster von der Engel-Apothek, Frankfurt a/M., franco versendet. Eine Postkarte mit genauer Adresse genügt.

Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

In Stelle des von Groß Wartenberg verzogenen Dr. Strauß ist Herr Dr. Kinner als Kassenarzt für Groß Wartenberg und Umgegend gewählt worden. Die im Kreise Groß Wartenberg wohnhaften Mitglieder der unterzeichneten Kasse haben sich im Falle ihrer Erkrankung in die Behandlung des Herrn Dr. Kinner oder des prakt. Arztes Herrn Dr. Bley in Festenberg und zwar des ihnen zunächst wohnenden Arztes zu begeben und von der Erkrankung dem Kassenvorstande unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die genannten Herren Aerzte sind — abgesehen wenn Gefahr im Verzuge — nur während der Sprechstunden (Herr Dr. Kinner hält Sprechstunden von 8—10 Uhr, Herr Dr. Bley von 8—9 und 2—3 Uhr) des Sonntags auch nur in dringenden Fällen **aufzusuchen**. Hierbei hat sich das Mitglied durch Vorlegung der vorschriftsmäßigen Krankmeldebefcheinigung, oder in Ausnahmefällen durch das Quittungsbuch über die gezahlten Beiträge **zu legitimieren**. In die Wohnung des erkrankten Kassenmitgliedes ist der Arzt nur zu bitten, wenn der Erkrankte den Arzt aufzusuchen außerstande ist.

Oels, den 16. Februar 1912.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse des Kreises Oels. Grove.

Einem geehrten Publikum von Groß Wartenberg und Umgegend gestatte ich mir, die ergebenste Mitteilung zu machen, daß ich mich in **Groß Wartenberg, Kalischerstraße 200**, als

Schilder- und Dekorationsmaler

niedergelassen habe. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, die mir überwiesenen Arbeiten stets gewissenhaft, schnell und zu zivilen Preisen zu erledigen.

Hochachtungsvoll

Johann Schubinski.

Geld-Darlehen, ohne Bürgen zu günstigen Bedingungen, auch auf Ratenabzahlung giebt **H. Nutrop, Berlin N.O. 18, Werneucherstraße 1.** Selbstgeber.

Gesindedienstbücher

sind vorräig in
W. Große's Buchdruckerei.

Millionen

gebrauchen gegen

Husten

Heiserkeit, Katarrh, Verschlimmung, Krampf- und Keuchhusten

Kaiser's Brust-Caramellen

mit 3 Tappen

6050 not. legl. Zeugniß von Aerzten und Privaten verbürg. den sicheren Erfolg. **Neuerst bekömmliche u. wohlgeschm. Bonbons.** Pak. 25 Pf., Dose 50 Pf. zu haben bei:

J. Biellas,
in **Groß Wartenberg.**
Paul David,
in **Neumittelwalde.**

Persil

Für

Berufswäsche

(Wichtig-lesen!)

Das selbsttätige Waschmittel.

Koch- und Konditor-Anzüge, Operations-
kittel, Metzgerschürzen und sonstige

== stark schmutzende Wäsche, ==

deren Reinigung schwer und mühsam ist, wäscht Persil
spielend leicht, rasch und gründlich und verleiht ihnen
frischen Geruch.

Erprobt u. gelobt!

Nur in Originalpaketen, niemals lose.

HENKEL & CO., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten auch der allbeliebten

Henkel's Bleich-Soda

Wegen Aufgabe der Schweine-
zucht verkauft:

tragende

Zuchttragen,

Läufer und Ferkel u.

Dom. Kunzendorf

p. Stradam.

Bestes

Petroleum

sehrpreiswert in Holzfässern

hat abzugeben

Max Dittrich

i. F.: E. W. Dittrich.

Amtsrat Paulys

„Zeitfaden

für junge Landwirte,

im Verlage des ökonomisch-patriotischen Vereins
im Kreise Dels 1911.

Preis durch die Post 75 Pf., gegen Nachn. 95 Pf.
zu beziehen durch Lehrer Kloß, Dels.

OSE

zur 226.

Preuß. Klassenlotterie

$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$
Mk. 5	Mk. 10	Mk. 20	Mk. 40

(nach anwärts 15 Pf. mehr)

hat abzugeben

W. Grosse, Gr. Wartenberg

Verkaufsstelle der Königl. Preuß. Klassenlotterie